



## Bekanntmachung der Wahlleitung über die Wahlen

- zum Senat;
  - zu den Großen Fakultätsräten;
- sowie
- zum Studierendenparlament der  
Verfassten Studierendenschaft  
der Universität Hohenheim

am 24./25. Juni 2019

Nr. 1226 Datum: 29.04.2019

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

**Bekanntmachung der Wahlleitung**  
über die Wahlen

**zum Senat,**  
**zu den Großen Fakultätsräten**

sowie zum  
**Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft**

der Universität Hohenheim

**am 24. und 25. Juni 2019**

Gemäß §§ 7 und 10 der Wahlordnung der Universität Hohenheim (= WO, veröffentlicht als Amtliche Mitteilungen Nr. 1221 vom 14. März 2019) mache ich bekannt:

**I. Besondere Hinweise für die Gremienwahlen 2019:**

Auf Grund der Novellierung des Landeshochschulgesetzes (LHG) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (HRWeitEG, GBl. S. 85) und der damit verbundenen Anpassungen der Grundordnung der Universität Hohenheim (Aktuelle Fassung vom 18. Januar 2019, Amtliche Mitteilungen Nr. 1201) sind im Hinblick auf die Gremienwahlen 2019 im Wesentlichen folgende Neuerungen zu beachten:

- Einführung der weiteren Wahlgruppe der angenommenen, immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden
- Neuzusammensetzung des Senats
- Fakultätsbezogene Wahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Senat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

Nachdem sich im vergangenen Jahr die Amtszeiten der nicht studierenden Wahlmitglieder im Senat sowie in den Großen Fakultätsräten entsprechend der Bestimmungen des HRWeitEG bis zum 30. September 2019 verlängert haben, finden in diesem Jahr Neuwahlen aller Wahlmitglieder zum Senat, den Großen Fakultätsräten sowie zum Studierendenparlament statt.

**II. Gemeinsame Regelungen:**

**1. Bezeichnung der Wahlen, Wahltag und Abstimmungszeit**  
**(§ 10 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 WO)**

Am **24. und 25. Juni 2019** finden an der Universität Hohenheim **für die Wahlgruppen 1 - 5** gem. § 3 Abs. 2 WO (Wahlgruppe 1: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Wahlgruppe 2: Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Wahlgruppe 3: Studierende nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a LHG, Wahlgruppe 4: Studierende nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b LHG, Wahlgruppe 5: Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

die **Wahlen zum Senat** und **für die Wahlgruppen 2 - 5** gem. § 3 Abs. 2 WO (Wahlgruppe 2: Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Wahlgruppe 3: Studierende nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a LHG, Wahlgruppe 4: Studierende nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b LHG, Wahlgruppe 5: Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) **die Wahlen zu den Großen Fakultätsräten** statt. Zusätzlich findet die **Wahl der Studierenden zum Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft** der Universität Hohenheim statt.

Für alle Wahlen gelten die Vorschriften der Wahlordnung der Universität Hohenheim (§ 1 WO i.V.m. §§ 14 Abs. 1 und 21 Abs. 2 Grundordnung (GO) sowie § 9 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Hohenheim (OS)).

Die Abstimmungszeit beginnt

am **24.06.2019 um 10:00 Uhr** und **endet um 16:00 Uhr**,  
am **25.06.2019 um 10:00 Uhr** und **endet um 16:00 Uhr**.

## 2. Wahlräume (§ 10 Abs. 2 Ziffer 3 WO)

Zum Wahlraum für die Wahlen der Wahlgruppen 3 und 4 zum Senat, zu den Großen Fakultätsräten sowie der Studierenden zum Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Hohenheim wurde die **Aula** im 1. OG des Schloss-Mittelbaus bestimmt.

Zum Wahlraum für die Wahlen der Wahlgruppen 1, 2 und 5 zum Senat sowie für die Wahlen der Wahlgruppen 2 und 5 zu den Großen Fakultätsräten wurde der **Blaue Saal** im 1. OG des Schloss-Mittelbaus bestimmt.

Die Wahlräume werden gekennzeichnet. Bitte benutzen Sie die ausgeschilderten Zugänge!

Termin und Ort für die öffentliche Stimmenaushölung sowie für die Ermittlung des Wahlergebnisses werden gemeinsam mit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge veröffentlicht. Geplant ist, dass die Auszählung am 26.06.2019, 27.06.2019 sowie am 28.06.2019 jeweils ab 09:00 Uhr in den jeweiligen, oben genannten Wahlräumen erfolgt.

## 3. Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 2 Ziffer 6 WO)

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, bis spätestens zum 31. Tag vor dem 1. Wahltag (= Montag, 24. Juni 2019) für die Wahlen zum Senat, den Großen Fakultätsräten sowie zum Studierendenparlament Wahlvorschläge, jeweils für die einzelnen Wahlen sowie hinsichtlich der Wahlen der Mitglieder der Wahlgruppe 1 in den Senat nach Fakultäten getrennt, bei der Wahlleiterin einzureichen (§ 15 WO). Die Frist endet somit am

**Freitag, 24. Mai 2019 um 15:30 Uhr** (§ 38 WO).

Die erforderlichen Formulare (Wahlvorschlag, Vertretung des Wahlvorschlages, Einverständniserklärung der Wahlbewerberin oder des Wahlbewerbers) sind ab

**Montag, 29. April 2019**

erhältlich. Sie können auf der Homepage der Universität Hohenheim zum download abgerufen werden:

<https://www.uni-hohenheim.de/wahlen>

Es ist auch möglich, die Formulare **nach vorheriger Vereinbarung** in der Geschäftsstelle des stellvertretenden Wahlleiters, Herrn Wörl, Kirchnerstraße 5 (Alte Botanik), 1. OG, Zimmer 111, abzuholen.

Die Vorschriften der §§ 15 und 38 WO sind im Anhang abgedruckt.

Für jede Wahl werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs durchnummeriert. Diese Nummerierung ist maßgeblich für eine später ggf. erforderliche Listennummernvergabe.

#### **Hinweis bei gleichzeitiger Kandidatur für Senat und Studierendenparlament:**

Ein in das Studierendenparlament gewähltes Mitglied verliert dort seine Wählbarkeit, wenn es als studentisches Senatsmitglied gem. § 7 Abs. 1 a) OS dem Studierendenparlament bereits kraft Amtes angehört. In diesem Fall rückt der nächste Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl auf der Liste nach. Dies gilt entsprechend, wenn ein gewähltes Mitglied sein Amt niederlegt oder aus sonstigen Gründen ausscheidet. (§ 7 Abs. 1 b) OS).

#### **4. Ausübung des Wahlrechts (§ 10 Abs. 2 Ziffer 9 und 10 WO)**

- 4.1 Das Wahlrecht kann durch persönliche Stimmabgabe im jeweiligen Wahlraum oder durch Briefwahl und nur unter Verwendung der amtlichen Stimmzettel, im Falle der Briefwahl nur mit den amtlichen Briefwahlunterlagen ausgeübt werden (§ 10 Abs. 2 Ziffer 9 WO).

Die oder der Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen (§ 24 WO).

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter erhält auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle der Wahlleiterin Briefwahlunterlagen (§ 22 WO). Für die Gremienwahlen bzw. die Wahl zum Studierendenparlament müssen getrennt Anträge auf Briefwahl gestellt werden.

Briefwahlunterlagen können gem. § 22 Abs. 3 S. 1 WO nur bis zum 4. Tag vor dem Wahltag, also auf Grund des Feiertags (Fronleichnam) bis

**Freitag, 21. Juni 2019 um 15:30 Uhr**

beantragt und ausgegeben werden.

Die Frist für den Versand der Briefwahlunterlagen endet abweichend hiervon gem. § 22 Abs. 3 S. 2 WO bereits am 7. Werktag vor dem 1. Wahltag, also am

**Mittwoch, 12. Juni 2019.**

Die Wahlbriefe müssen rechtzeitig vor Abschluss der Abstimmungszeit, also

**Dienstag, 25. Juni 2019, vor 16:00 Uhr**

bei der Wahlleiterin eingegangen sein (tatsächlicher Eingang, nicht Poststempel).

- 4.2 Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind, nämlich

Wahlgruppe	Senat Stimmen	Großer Fakultätsrat (Fak A, N oder W) Stimmen	Studierenden- parlament
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Fakultäten A, N oder W	6	-	-
Akademische Mitarbeite- rinnen und Mitarbeiter	4	4	-
<b>Studierende</b> (§ 60 Abs. 1 S. 1 a) LHG)	4	6	} 16
<b>Studierende</b> (§ 60 Abs. 1 S. 1 b) LHG)	3	2	
Sonstige Mitarbeiter	3	3	-

Jeder Wähler kann diese Stimmen auf die Bewerber verschiedener Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber bis zu 2 Stimmen geben (§ 2 Abs. 4 WO).

## 5. Wahlgrundsätze (§ 10 Abs. 2 Ziffer 5 WO)

Es gelten die Wahlgrundsätze des § 2 WO:

- (1) *Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer der Mitgliedergruppen gem. § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 - 5 LHG angehören, von den Mitgliedern dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wahlmitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LHG werden fakultätsbezogen von den fakultätsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Versammlungen ist nicht zulässig.*
- (2) *Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen, die durch ein Kennwort bezeichnet werden. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte; ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers. Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.*
- (3) *Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einzureichen, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.*
- (4) *Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer oder seiner Gruppe zu wählen sind. Die Wählerin oder der Wähler kann Bewerberinnen oder Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen ihrer oder seiner Gruppe übernehmen und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben.*

- (5) *Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerberinnen oder der Bewerberin in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber und mit dem Recht der Stimmenhäufung statt. Die Bewerberinnen oder Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.*
- (6) *Entfallen bei der Verhältniswahl auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.*
- (7) *Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, oder ist die Zahl der wahlberechtigten Professorinnen oder Professoren nicht höher als 125 von Hundert der aus dieser Gruppe zu wählenden Mitglieder, so unterbleibt eine Wahl und diese werden ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.*

### III. Regelungen für einzelne Wahlen

#### 6. Wahlmitglieder, Amtszeiten, Wahlrecht und Wählerverzeichnisse (§ 10 Abs. 2 Ziffer 4 WO sowie § 10 Abs. 2 Ziffer 7, 8, 11 und 12 WO)

##### 6.1 Senat und Große Fakultätsräte

###### 6.1.1 Wahlmitglieder im Senat

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung (GO) gehören dem Senat 32 Wahlmitglieder an. Davon entfallen auf die

Wahlgruppe	Zahl der Mitglieder	Amtszeit (§ 4 WO)
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer pro Fakultät	6	01.10.2019 bis 30.09.2023
insgesamt	18	
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4	01.10.2019 bis 30.09.2021
<b>Studierende</b> (gem. § 60 Abs. 1 S. 1 a) LHG)	4	01.10.2019 bis 01.10.2020
<b>Studierende</b> (gem. § 60 Abs. 1 S. 1 b) LHG)	3	01.10.2019 bis 30.09.2021
Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3	01.10.2019 bis 30.09.2023

### 6.1.2 Wahlmitglieder in den Großen Fakultätsräten

Gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GO gehören den Großen Fakultätsräten jeweils 15 Wahlmitglieder an, davon:

Wahlgruppe	Zahl der Mitglieder	Amtszeit (§ 5 Abs. 4 WO)
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4	01.10.2019 bis 30.09.2021
<b>Studierende</b> (gem. § 60 Abs. 1 S. 1 a) LHG)	6	01.10.2019 bis 01.10.2020
<b>Studierende</b> (gem. § 60 Abs. 1 S. 1 b) LHG)	2	01.10.2019 bis 30.09.2021
Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3	01.10.2019 bis 30.09.2023

Wahlberechtigt sind bei der jeweiligen Fakultät die Studierenden, die für einen Studiengang zugelassen sind, dessen Durchführung der jeweiligen Fakultät obliegt (§ 22 Abs. 3 Nr. 2 LHG) sowie diejenigen immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotion an der Fakultät durchgeführt wird (§ 22 Abs. 3 Nr. 3 LHG).

### 6.1.3 Wahlberechtigung und deren Einschränkungen (§ 10 Abs. 2 Ziffern 7 und 12 WO)

Wahlberechtigt sind bzw. gewählt werden können gem. § 6 Abs. 3 WO nur Personen, die am Tage des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wählerverzeichnisse werden **am Dienstag, 14. Mai 2019** (= 41. Tag vor der Wahl) vor Beginn der Auslegung vorläufig abgeschlossen.

Auf die Einschränkungen der Wahlberechtigung bzw. der Wählbarkeit gem. § 9 Abs. 7 LHG (während einer Beurlaubung von mehr als 6 Monaten) sowie § 60 Abs. 1 S. 5 LHG (zeitlich befristet immatrikulierte Studierende) wird hingewiesen. Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, dürfen kein Amt in der Selbstverwaltung ausüben (§ 4 Abs. 2 S. 2 GO).

Beurlaubte Studierende haben hinsichtlich der Wahl des Studierendenparlaments das aktive und passive Wahlrecht (§ 3 Abs. 1 OS), hinsichtlich der Wahlen des Senats und der Großen Fakultätsräte steht ihnen ein solches nicht zu (§ 17 Abs. 7 S. 1 Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Universität Hohenheim).

### 6.1.4 Wählerverzeichnisse (§ 10 Abs. 2 Ziffer 8 WO)

Die Wählerverzeichnisse sind gem. § 12 Abs. 1 S. 1 WO von **Dienstag, 14. Mai 2019 bis Montag, 20. Mai 2019** auszulegen.

Am 14. und 15. Mai liegen diese im Büro des stellvertretenden Wahlleiters, Herrn Wörl, zwischen 10:00 und 11:00 Uhr zur Einsichtnahme aus; an den übrigen Tagen im Wahlbüro der Wahlleiterin; ebenfalls von 10.00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Während der Dauer der Auslegung können gem. § 13 Abs. 2 WO Berichtigungen und Ergänzungen schriftlich beantragt werden. Wahlberechtigt sind nur Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

### 6.1.5 Wahlgruppen (§§ 6 Abs. 2, 10 Abs. 2 Ziffern 11 und 12 WO)

Für die Vertretung im Senat und in den Großen Fakultätsräten bilden gem. § 10 Landeshochschulgesetz (LHG)

- die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (= Wahlgruppe 1)
- die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (= Wahlgruppe 2)
- die Studierenden gem. § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a LHG (= Wahlgruppe 3),
- die Studierenden gem. § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b LHG (= immatrikulierte Doktorandinnen und Doktoranden, Wahlgruppe 4) und
- die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (= Wahlgruppe 5)

je eine Gruppe.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der mehreren Gruppen oder Fakultäten angehört, ist nur in einer Gruppe oder Fakultät wahlberechtigt und wählbar; diese Gruppe oder Fakultät ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe.

Ihre oder seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Gruppen in § 10 Abs. 1 LHG bzw. der Reihenfolge der Nennung der Fakultäten gemäß Grundordnung, es sei denn, sie oder er hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie oder er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe oder Fakultät ausüben will.

Angenommene, eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, **die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben ebenfalls ein Wahlrecht**, in welcher Wahlgruppe sie Ihre Mitwirkungsrechte ausüben wollen (§ 10 Abs. 1 S. 4 LHG).

Jegliche Erklärungen zur Wahlgruppenzugehörigkeit müssen bis zum endgültigen Abschluss des Wählerverzeichnisses, gem. § 14 Abs. 1 WO bis zum 18. Tag vor dem Wahltag gegenüber der Wahlleiterin oder deren Stellvertreter schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen. Diese Frist endet somit am

**06. Juni 2019 um 15:30 Uhr.**

Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die durch Kooptation weiteren Fakultäten angehören, sind in diesen nicht wahlberechtigt.

Sind Studierende in einem fakultätsübergreifenden oder in zwei oder mehreren Studiengängen eingeschrieben, sind sie gem. § 22 Abs. 3 LHG nur in einer Fakultät wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie das Wahlrecht ausüben wollen. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses möglich.

## 6.2 **Studierendenparlament**

### 6.2.1 Wahlmitglieder

Gemäß § 7 Abs. 1 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (OS) gehören dem Studierendenparlament 20 stimmberechtigte Mitglieder an. Davon sind 16 Mitglieder Wahlmitglieder. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 01.10. und endet am 30.09. des darauf folgenden Jahres. Somit beginnt die Amtszeit am 01.10.2019 und endet am 30.09.2020.

### 6.2.2 Wahlberechtigung (§ 10 Abs. 2 Ziffer 7 WO)

Wahlberechtigt sind bzw. gewählt werden können gem. § 6 Abs. 3 WO nur Personen, die am Tage des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wählerverzeichnisse werden **am Dienstag, 14. Mai 2019** (= 41. Tag vor der Wahl) vor Beginn der Auslegung vorläufig abgeschlossen.

### 6.2.3 Wählerverzeichnisse (§ 10 Abs. 2 Ziffer 8 WO)

Die Wählerverzeichnisse sind gem. § 12 Abs. 1 S. 1 WO von **Dienstag, 14. Mai 2019 bis Montag, 20. Mai 2019** auszulegen.

Am 14. und 15. Mai liegen diese im Büro des stellvertretenden Wahlleiters, Herrn Wörl, zwischen 10:00 und 11:00 Uhr zur Einsichtnahme aus; an den übrigen Tagen im Wahlbüro der Wahlleiterin; ebenfalls von 10.00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Während der Dauer der Auslegung können gem. § 13 Abs. 2 WO Berichtigungen und Ergänzungen schriftlich beantragt werden. Wahlberechtigt sind nur Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

### 6.2.4 Einschränkungen der Wahlberechtigung und des Wahlrechts (§ 10 Abs. 2 Ziffer 12 WO)

Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft sind alle immatrikulierten Studierenden. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Hiervon ausgenommen sind zeitlich befristet immatrikulierte Studierende gem. § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG (§ 3 Abs. 1 OS).

## 7 Hinweise

7.1 **Wahlorgane** für alle Wahlen sind der Wahlausschuss, der Abstimmungsausschuss, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleiterin. Der Rektor hat gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 WO Frau Stoltze (Justizariat) zur Wahlleiterin für die durchzuführenden Wahlen und Herrn Wörl (Abteilung Studienangelegenheiten) zum stellvertretenden Wahlleiter bestellt. Der Wahlausschuss, der Abstimmungsausschuss sowie der Wahlprüfungsausschuss werden gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 WO von der Wahlleiterin bestellt.

7.2 **Erklärungen in elektronischer Form** sind insbesondere in folgenden Fällen zulässig:

- Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses,
- Optierungen (§§ 6 Abs. 2, 10 Abs. 2 Nr. 11 WO),
- Zustimmungserklärungen zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag,
- Anträge auf Briefwahl (§ 40 Abs. 2 WO).

Die o. g. Erklärungen sind an die Wahlleiterin zu richten (InaNadine.Stoltze@verwaltung.uni-hohenheim.de).

7.3 Die **Geschäftsstelle der Wahlleiterin** (Wahlbüro) befindet sich im Schloss-Mittelbau, 1. Obergeschoss, Zimmer 11/134, Telefon 22057. Das Wahlbüro ist Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags in der Regel zwischen 11:00 Uhr und 12:00 Uhr für Wahlangelegenheiten geöffnet; an Tagen mit Fristablauf bis 15:30 Uhr. Sie erreichen die Wahlleiterin per E-Mail unter InaNadine.Stoltze@verwaltung.uni-hohenheim.de.

Im Zeitraum vom 29. April bis zum 15. Mai ist das Wahlbüro geschlossen. In diesem Zeitraum ist in Wahlangelegenheiten der **stellvertretende Wahlleiter**, Herr Wörl, Kirchnerstraße 5 (Alte Botanik), 1. OG, Zimmer 111, Telefon 22066 **nach vorheriger Vereinbarung bzw. gem. Ziffer 6.1.4** zu konsultieren. Sie erreichen den stellvertretenden Wahlleiter per E-Mail unter guenter.woerl@verwaltung.uni-hohenheim.de.

7.4 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wahlen während der Vorlesungszeit stattfinden. Die Vorlesungen fallen an den Wahltagen nicht aus.

- 7.5 Ich bitte darum, auf weitere Wahlbekanntmachungen in den Amtlichen Mitteilungen und den Wahlanschlagbrettern im BIO I (Foyer, gegenüber Hörsälen B11 – B13) und im Schloss-Museumsflügel (neben der Poststelle) zu achten. Entscheidend für die Wahrung der Fristen ist das Ausgabedatum der jeweiligen Amtlichen Mitteilungen oder des jeweiligen Anschlags. Alle in leitender Position beschäftigten Mitglieder der Universität Hohenheim werden gebeten, die jeweiligen Wahlbekanntmachungen den Studierenden in ihrem Bereich in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Die Wahlleiterin



Ina Nadine Stoltze

(siehe Anhang nächste Seite)

**Anhang:**

Wahlordnung der Universität Hohenheim vom 14.03.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1221):

**§ 15 Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag bis 15:30 Uhr beim der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen.

(2) Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studierenden die Matrikel-Nummer angeben. Jede Wahlbewerberin und jeder Wahlbewerber muss eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Aufnahme in diesen Wahlvorschlag gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abgeben. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Dieses Kennwort darf nicht anstößig oder parteipolitisch verfänglich sein oder den Anschein erwecken, als handle es sich um die Liste einer öffentlichen Einrichtung welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer sie oder ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die oder der an erster Stelle stehenden Unterzeichnerin oder Unterzeichner als Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags; sie oder er wird von der oder dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnerin oder Unterzeichner vertreten. Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützt, so ist ihr oder sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerberinnen oder Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerin oder Unterzeichner sein. Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist anzugeben

1. Familienname,
2. Vorname
3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
5. die Einrichtungsnummer sowie die Fakultätszugehörigkeit,
6. die telefonische Erreichbarkeit.

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen oder Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

(3) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen oder Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, d. h. bis zum 31. Tag vor dem Wahltag zulässig.

(4) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat sie oder er der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und sie oder ihn aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

(5) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

**§ 38 Fristen**

(1) Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

(2) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 15:30 Uhr ab. § 26 Abs. 4 bleibt unberücksichtigt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.